



**Ein Hinweis im Versicherungsantrag bestätigt nicht
den Erhalt von Versicherungsbedingungen**
- News vom 27.02.2010 -

Das Amtsgericht Tettngang hat mit dem BGH aus dem Jahre 1988 entschieden, dass die Unterschrift in einem Antrag zum Abschluss eines Rechtsschutzversicherungsvertrages, der die Klausel enthält, dass die Versicherungsbedingungen erhalten worden seien, nicht bestätigt, dass diese auch übergeben worden sind. Diese Formulklausel ist wegen eines Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 b) BGB unwirksam, da ein solches Empfangsbekanntnis die Bestätigung einer Tatsache enthält, die bei Wirksamkeit zur Umkehr der Beweislast führen würde. Dies ist, da die AGBs damit grundsätzlich zum Nachteil des Kunden wirken, unwirksam.

(Amtsgericht Tettngang, Urteil vom 24.09.2009, AZ: 8 C 998/08)

Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Rechtsschutzversicherung, machte gegen den Beklagten Prämienzahlung geltend. Sie behauptete, den Versicherungsschein mit den Versicherungsbedingungen übergeben zu haben. Aufgrund dieser Versicherungsbedingungen wäre es weiterhin zu einer Vertragsverlängerung gekommen. Sie stützt ihren gesamten Anspruch auf eben diese Bedingungen. Der beklagte Versicherungsnehmer bestritt, die Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Da er die Versicherungsbedingungen auch nicht erhalten hat, sind diese auch nicht wirksam in den Versicherungsvertrag einbezogen.

- **BERLIN**
KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE
- **HAMBURG**
HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE
- **BRANDENBURG (HAVEL)**
KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE
- **DRESDEN**
ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
FAX 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

- OLIVER KISPERT LL.M.¹
- TILO KRAUSE^{2, 3}
- SEBASTIAN WEISS⁴
- DIERK MEINRENKEN⁵
- JÖRN FRANZ⁶
- JAN HARTMANN
- THORSTEN KRULL
- Dr. Giorgio Reinheldt⁷
- Dr. Uwe Mosig⁸
- Henryk Füg
- Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

- JEAN-PAUL WENDORFF
(StB i.S.d. § 58 S.1 StBerG)

FACHANWÄLTE

- 1 FA STEUERRECHT
- 2 FA FÜR ARBEITSRECHT
- 3 FA FÜR MIETRECHT UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT
- 4 FA FÜR FAMILIENRECHT
- 5 FA FÜR VERKEHRSRECHT
- 6 FA FÜR ARBEITSRECHT
- 7 FA FÜR STEUERRECHT
- 8 FA FÜR STRAFRECHT

Entscheidung:

Das Amtsgericht Tett nang folgte der Argumentation des beklagten Versicherungsnehmers. Der Beklagte hat den Erhalt von Versicherungsbedingungen eben bis zur Vorlage im vorliegenden Rechtsstreit bestritten. Die klagende Versicherung konnte einen entsprechenden Versicherungsschein mit einbezogenen Versicherungsbedingungen nicht vorlegen. Dass sich die Klägerin lediglich auf die Versicherungsanträge stützte, die mit der allgemeinen Antragsunterschrift die Bestätigung über den Erhalt von Versicherungsbedingungen aussagten, führt nicht dazu, dass die Versicherungsbedingungen wirksam eingezogen sind. Diese Formulklausel ist wegen des Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 b) BGB unwirksam. Ein solches Empfangsbekanntnis enthält die Bestätigung einer Tatsache, die bei Wirksamkeit zur Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden führt und ist daher als Bestandteil von AGBs grundsätzlich unwirksam.

Dierk Meinrenken

Rechtsanwalt